



**Verbandsgemeinde
Alzey-Land**

Verbandsgemeinde Alzey-Land
Sachgebiet Tourismus und Kultur
zu Hd. Frau Rupp/ Herr Mathes
Weinrufstraße 38
55232 Alzey

**Anmeldung zur Teilnahme am
Festumzug
beim 33. Weinfest der Verbandsgemeinde Alzey-Land
am 30. Juni 2019 in Framersheim**

Gruppe / Verein: _____

Ansprechpartner: _____

Name

Kontaktdaten: _____

Straße

PLZ und Ort

Telefon

eMail

Wir beteiligen uns am Festumzug mit folgendem Beitrag:

Motivwagen Thema: _____

Fußgruppe Thema: _____

Sonstiges _____

_____, den _____
(Ort) (Datum) (Unterschrift)

Anmeldeschluss: 26. April 2019

Sollten sich Änderungen gegenüber dieser Anmeldung ergeben,
bitten wir Sie, uns dies umgehend mitzuteilen! Vielen Dank.

Hinweise

Bitte beachten Sie, dass Sie als Teilnehmer (Einzelperson / Verein / Firma / Vereinigung) für die Sicherheit Ihres Fahrzeuges verantwortlich sind.

Bedenken Sie bitte, dass

- alle Materialien / Aufbauten sicher befestigt sind,
- an Wagen, Zugmaschinen usw. die Räder so zu verkleiden sind, dass bis zur Verkleidung eine Bodenfreiheit von max. 25 cm besteht,
- alle Fahrzeuge und Zugmaschinen für die Dauer des Zuges auf beiden Seiten von Begleitpersonal zu Fuß zu sichern sind.

Weiterhin haben die Teilnehmer selbstständig sicherzustellen, dass jedes der eingesetzten Fahrzeuge, Pferdegespanne, Anhänger oder Ähnliches

- grundsätzlich den Zulassungsbestimmungen der Straßenverkehrszulassungsverordnung (StVO) entspricht,
- eine entsprechende Haftpflichtversicherung abgeschlossen wird oder besteht, die sicherstellt, dass Schäden abgedeckt werden, die durch den Einsatz des eingesetzten Fahrzeuges, Pferdegespanns, Anhängers oder Ähnliches während der An- und Abfahrt zum Zug sowie während des Festumzuges entstehen.

Um bei einer eventuellen Schadensabwicklung Probleme zu vermeiden, empfehlen wir bei landwirtschaftlichen Zugmaschinen bzw. Fahrzeugen, die entgegen dem ursprünglichen Einsatz an dem Festumzug teilnehmen, die jeweilige Versicherungsgesellschaft über den „artfremden Einsatz“ zu informieren und den oben genannten Versicherungsumfang abzuklären.

Bitte beachten Sie weiterhin, dass für Schäden gegenüber Dritten grundsätzlich der Verursacher und nicht der Veranstalter haftet.

Auch für Beschädigungen an den Fahrzeugen und Gegenständen der Teilnehmer besteht kein Schadensersatzanspruch gegen den Veranstalter.

Die Zugteilnehmer sind verpflichtet, die Hinweise zu beachten und den Anweisungen der Ordnungskräfte unverzüglich und vollständig zu folgen.